

Hinweisschreiben –

Arbeitsaufnahme / Einkommen bei Inanspruchnahme sozialer Leistungen

Da viele ukrainische Geflüchtete auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, zusätzlich zu den Hinweisen auf den Sozialleistungsanträgen folgender Hinweis:

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG haben die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bis spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Sozialhilfverwaltung mitzuteilen. **Es ist sämtliches Einkommen zu melden. Auch wenn es sich um sogenannte „Minijobs“ handelt.**

Wird diese Arbeitsaufnahme nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, muss ein Bußgeldverfahren von der Sozialhilfverwaltung eingeleitet werden. Um dies zu vermeiden bitten wir um eine rechtzeitige Mitteilung an das Sozialamt – Fachbereich Asylbewerberleistungen.

Mit dem Wechsel zum 01.06.2022 ins SGB II bzw. SGB XII ändert sich an der Meldepflicht grundsätzlich nichts. Sollte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden oder anderweitig Einkommen erzielt werden, so ist dies der zuständigen Leistungsbehörde (Sozialamt oder Jobcenter) anzuzeigen.

Wir bitten hier um Beachtung und Verständnis, da Sozialleistungen aus Steuermitteln durch die Allgemeinheit finanziert werden.